



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann

CSU-Stadtratsfraktion

Rathaus

Datum: 14.08.2026

Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Kinderbetreuungskosten

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 26-32 / F 00006 von Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann
vom 20.05.2026, eingegangen am 20.05.2026

Az. D-HA II/V1 0241.1-8-0011

Sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,

ich bitte die verspätete Beantwortung zu entschuldigen und bedanke mich für die gewährte Fristverlängerung.

In Ihrer Anfrage vom 20.05.2026 führen Sie Folgendes aus:

„Kinderbetreuungsplätze sind in München weiterhin knapp und insbesondere bei freien Trägern teilweise mit erheblichen Kosten verbunden. Gleichzeitig übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe in bestimmten Fällen die Betreuungskosten vollständig oder teilweise. Der Stadtrat benötigt daher einen Überblick über Umfang, Kostenstruktur und Prüfpraxis dieser Leistungen. Dabei soll ausdrücklich anerkannt werden, dass es Fälle gibt, in denen eine Betreuung unabhängig von einer Erwerbstätigkeit der Eltern aus pädagogischen, sozialen oder Kindeswohlbezogenen Gründen notwendig und richtig ist.“

Zu Ihrer Anfrage vom 20.05.2026 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

In wie vielen Fällen übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe aktuell Betreuungskosten für Kinder in Kinderkrippen oder Kindertageseinrichtungen, sowohl in städtischer Trägerschaft, als auch freier Träger (die in der städt. Kitaförderung sind, als auch die ohne)?

Antwort Sozialreferat:

Im Geschäftsjahr 2025 wurden im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates bei insgesamt 6.777 Kindern der Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise übernommen.

Hierunter fallen alle Kinder, die in einer Kita einer privaten oder über die Münchner Kitaförderung geförderte Kindertageseinrichtung untergebracht sind. Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen fallen nicht in die Zuständigkeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates.

Antwort Referat für Bildung und Sport:

„Im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen können die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld unter bestimmten Voraussetzungen über die städtische Kita-Gebührensatzung gemindert werden. Ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe erfolgt in der Regel erst, nachdem über den Antrag auf Gebührenermäßigung entschieden wurde. Ergeben sich nach der Zumutbarkeitsprüfung Übernahmebeträge, werden diese nicht ausgezahlt, sondern die Kita-Gebühren für die Eltern entsprechend gemindert. Die Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe führen damit zu Mindereinnahmen im Bereich der Kita-Gebühren.

Im Kita-Jahr 2024/2025 gab es im Bereich der städtischen Kita-Einrichtungen insgesamt 2.510 Fälle, in denen eine Gebührenermäßigung aufgrund der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorgenommen wurde. Im Kita-Jahr 2025/2026 sind es bisher 2.083 Fälle (Stand Mai 2026).“

Frage 2.

Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten pro Fall sowie die Gesamtkosten pro Jahr?

Antwort Sozialreferat:

Die Gesamtausgaben für das Jahr 2025 betrugen 32,6 Mio Euro.

Hieraus ergeben sich durchschnittlichen monatliche Kosten von ca. 400 Euro pro Fall.

Antwort Referat für Bildung und Sport:

„Im städtischen Bereich erfolgen die Buchungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe über dasselbe Fachverfahren wie die Gebührenfestsetzungen und -ermäßigungen nach der Kita-Gebührensatzung. Die Mindereinnahmen, die durch die Bewilligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe entstehen, können darin nicht ausgewertet werden.“

Frage 3.

In wie vielen dieser Fälle sind die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten:

- a. nicht erwerbstätig,
- b. nicht in Ausbildung,
- c. nicht in einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme?

Antwort:

Hierüber liegen dem Sozialreferat und dem Referat für Bildung und Sport keine Daten vor. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Beide Ansprüche bestehen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahme der Eltern. Nur bei Kindern unter einem Jahr würde der Bedarf des Besuchs der Kindertagesbetreuung geprüft. Hierbei werden sowohl die Erwerbstätigkeit der Eltern als auch pädagogische oder sozialer Bedarfe und Aspekte des Kindeswohls berücksichtigt.

Im Zeitraum September 2025 bis Mai 2026 wurden bei insgesamt 394 Kindern unter einem Jahr die Kita-Kosten im Rahmen der Wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen. In diesen Fällen mussten zusammenlebende Eltern den individuellen Bedarf, wie z. B. Berufstätigkeit oder Ausbildung, für die Betreuung in der Kita nachweisen.

Bei alleinerziehenden Eltern gilt für das Sozialreferat, dass zur Entlastung des alleinerziehenden Elternteils grundsätzlich ein Bedarf für eine Unterbringung von bis zu sechs Stunden täglich angenommen wird. Erst bei einer längeren Buchungszeit muss der persönliche Bedarf nachgewiesen werden. Dieser kann z. B. mit Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche oder in der Entwicklung des Kindes begründet liegen.

Frage 4.

Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer besteht derzeit bei entsprechenden Anträgen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und wie haben sich die Fälle in den Jahren seit der Einführung der städt. Kitaförderung entwickelt, auch in Bezug auf die Summe der Auszahlungen?

Antwort Sozialreferat:

Zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit kann keine Aussage getroffen werden, da diese systemseitig nicht ausgewertet werden kann.

Seit Einführung der Münchner Kitaförderung haben sich die Fallzahlen der WJH für den Bereich der Kindertageseinrichtungen (ohne Horte und Mittagsbetreuung) zum Stichtag August wie folgt entwickelt:

- Bestandsfälle im August 2023 gesamt 1.485 Fälle, davon 938 Kindergartenplätze und 549 Krippenplätze
- Bestandsfälle im August 2024 gesamt 1.716 Fälle, davon 1.069 Kindergartenplätze und 692 Krippenplätze
- Bestandsfälle im August 2025 gesamt 5.142 Fälle, davon 2.540 Kindergartenplätze und 2.602 Krippenplätze

Die Kosten sind von 17,9 Mio Euro im Jahr 2024 auf 32,6 Mio Euro im Jahr 2025 gestiegen.

Anmerkung: Die Abweichung zu der in der Antwort zu Frage 1. genannten Fallzahl von 6.777 Fällen ergibt sich daraus, dass hier alle während des gesamten Kalenderjahres bewilligten Hilfen, also mit Zu- und Abgängen, enthalten sind.

Antwort Referat für Bildung und Sport:

Bei städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt die durchschnittliche Dauer, bis ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe abschließend bearbeitet werden kann, drei Monate. Im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen ist kein Zusammenhang zwischen der Einführung der Münchner Kitaförderung und einem Anstieg der Fallzahlen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe erkennbar.

Frage 5.

Welche Kriterien werden bei der Bewilligung angewandt, insbesondere hinsichtlich: Erwerbstätigkeit der Eltern, pädagogischer oder sozialer Bedarfe und Kindeswohlaspekten?

Antwort Sozialreferat:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Antwort Referat für Bildung und Sport:

„Für die städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe keine gesonderten Kriterien.“

Frage 6.

In wie vielen Fällen wurde trotz fehlender Erwerbstätigkeit eine Kostenübernahme bewilligt, weil aus pädagogischer, sozialer oder familienunterstützender Sicht eine Betreuung des Kindes erforderlich war?

Antwort Sozialreferat:

Im Jahr 2025 erfolgte für 82 Kinder die Kostenübernahme aufgrund einer sozialpädagogischen Notlage. Dies lässt jedoch keinen Rückschluss darauf zu, dass diese Eltern nicht erwerbstätig waren.

Antwort Referat für Bildung und Sport:

„Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist eine Betreuung aufgrund des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII immer erforderlich (seit 1. August 2013 für Krippen-, seit 1. August 1996 für Kindergarten- und gestaffelt ab 1. August 2026 für Schulkinder). Es erfolgt keine weitere Differenzierung.

Im Kita-Jahr 2024/2025 gab es drei Kinder in städtischen Einrichtungen, die Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vor Vollendung des ersten Lebensjahrs erhalten haben. Im Fachverfahren kann weder das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit noch der Grund für die Erforderlichkeit der Kostenübernahme ausgewertet werden.“

Frage 7.

Welche Maßnahmen ergreift die Landeshauptstadt München, um sicherzustellen, dass knappe und kostenintensive Betreuungsplätze prioritär Familien zur Verfügung stehen, die auf eine Betreuung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit angewiesen sind?

Antwort Sozialreferat:

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates hat keinen Einfluss darauf, nach welchen Kriterien freigemeinnützige oder gewerbliche Träger ihre Plätze vergeben. Dies gilt auch für Einrichtungen, die über die Münchner Kitaförderung des RBS gefördert werden.

Antwort Referat für Bildung und Sport:

„Die Platzvergabe an Kinder steuert die LHM in ihren eigenen Kindertageseinrichtungen durch entsprechend formulierte Vergabekriterien in den einschlägigen städtischen Satzungen (Kindertageseinrichtungssatzung, Tagesheimsatzung). Hierbei ist die Berufstätigkeit der Eltern ein sehr wichtiger Aspekt, der allerdings in ein System weiterer relevanter Kriterien eingebettet ist, mit dem der Betreuungsbedarf der Kinder möglichst bedarfsgerecht eingewertet wird. Die KITA-Elternberatung zur Kinderbetreuung gewichtet bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen an Familien, die im Rahmen der Platzvergabe noch nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden konnten, Kinder mit berufstätigen Sorgeberechtigten bei der Platzvergabe besonders. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht aber unabhängig von der Berufstätigkeit.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin